



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2019 Nr. 489

20. November 2019

2126.0-G

## **Richtlinie zur Förderung von Gesundheitsregionen<sup>plus</sup> (GR<sup>plus</sup>FÖR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

**vom 4. November 2019, Az. P2a-G8010-2019/35-69**

<sup>1</sup>Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen für die Einrichtung von Geschäftsstellen der Gesundheitsregionen<sup>plus</sup> nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. <sup>2</sup>Dieser Förderung liegt die Realisierungsstrategie „Gesundheitsregionen<sup>plus</sup>“ (Stand: 1. Oktober 2019) zugrunde. <sup>3</sup>Für die Zuwendungen gelten insbesondere die Vorschriften der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK). <sup>4</sup>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **1. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs**

#### **1.1 Zweck und Ziel der Förderung**

Ziel der Zuwendung ist es, mit den Gesundheitsregionen<sup>plus</sup> lokale Netzwerke zu fördern, um eine Optimierung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung vor Ort unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten zu erreichen.

#### **1.2 Gegenstand der Förderung**

<sup>1</sup>Gegenstand der Förderung ist der Aufbau und die (Weiter-)Entwicklung funktionsfähiger Kooperations- und Koordinierungsstrukturen („Geschäftsstellen“) auf kommunaler Ebene. <sup>2</sup>Hierdurch soll Gesundheitsregionen<sup>plus</sup> die bedarfsgerechte und qualitätsgesicherte Implementierung von zielgruppen- und themenbezogenen Maßnahmen (Projekten) in den Handlungsfeldern „Gesundheitsförderung und Prävention“, „Gesundheitsversorgung“ und „Pflege“ ermöglicht werden, um die Gesundheit und Pflege der Bevölkerung und die zielgerichtete sektorenübergreifende Zusammenarbeit vor Ort zu verbessern.

#### **1.3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind bayerische

- a) Landkreise,
- b) kreisfreie Städte,
- c) Zusammenschlüsse von Landkreisen und/oder kreisfreien Städten.

#### **1.4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen nach dieser Richtlinie können nur gewährt werden, wenn ein Beschluss der zuständigen Gremien der jeweiligen Gebietskörperschaft bzw. Gebietskörperschaften (z. B. Kreistag oder Stadtrat), über die Bildung einer Gesundheitsregion<sup>plus</sup> mit folgenden Maßgaben vorliegt:

- a) Organisation der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> nach den im Teil II der Realisierungsstrategie dargestellten Grundsätzen, insbesondere ein Gesundheitsforum, Arbeitsgruppen und Einrichtung einer Geschäftsstelle;

- b) Umsetzung der Handlungsfelder „Gesundheitsförderung und Prävention“, „Gesundheitsversorgung“ und „Pflege“;
- c) Vorlage eines jährlichen Umsetzungsplanes, der Maßnahmen in angemessenem Umfang enthält, die den Zielen der Staatsregierung nicht widersprechen;
- d) Vorlage halbjährlicher Fortschrittsberichte beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL);
- e) Teilnahme an der Gesamtevaluation aller Gesundheitsregionen<sup>plus</sup> durch das LGL.

## 1.5 Art und Umfang der Zuwendung

1.5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

1.5.2 <sup>1</sup>Zuwendungsfähig sind grundsätzlich Personalausgaben für die Leitung der Geschäftsstelle. <sup>2</sup>Die maximale Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben bemisst sich dabei nicht nach der tatsächlichen Einstufung beim Zuwendungsempfänger, sondern nach der einschlägigen Eingruppierung in den TV-L anhand der vorliegenden Tätigkeitsmerkmale. <sup>3</sup>Sind die tatsächlichen Personalaufwendungen beim Zuwendungsempfänger niedriger als die Höchstgrenze der zuwendungsfähigen Personalausgaben, werden diese als zuwendungsfähige Personalausgaben angesetzt. <sup>4</sup>Daneben sind Sachausgaben zuwendungsfähig, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb der Geschäftsstelle der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> in den Handlungsfeldern „Gesundheitsförderung und Prävention“, „Gesundheitsversorgung“ und „Pflege“ und deren Umsetzung stehen und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

1.5.3 <sup>1</sup>Die Zuwendung beträgt bis zu 50 000 Euro für Geschäftsstellen, deren Leitung ganzjährig mindestens in Höhe der jeweils geltenden regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit besetzt ist (Vollzeit) und wenn diese Personalausgaben ausschließlich für die Geschäftsstelle anfallen. <sup>2</sup>Sofern für die Leitung der Geschäftsstelle insgesamt eine geringere Arbeitszeit vereinbart ist (Teilzeit), wird der Teil des maximalen Zuwendungsbetrages gewährt, der dem Verhältnis der vereinbarten zur regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit entspricht. <sup>3</sup>Für Zeiträume, in denen die Stelle nicht besetzt ist, oder für Projektzeiträume, die unter einem Jahr liegen, erfolgt ebenfalls eine anteilige Kürzung.

## 1.6 Dauer der Förderung

Die Förderung erfolgt längstens für das Bewilligungsjahr ab dem Bewilligungszeitpunkt und für vier weitere volle Kalenderjahre.

## 1.7 Zusammenschlüsse mehrerer Gebietskörperschaften

<sup>1</sup>In der Regel sollen sich nicht mehr als zwei benachbarte Landkreise bzw. kreisfreie Städte zu einer gemeinsamen Gesundheitsregion<sup>plus</sup> zusammenschließen. <sup>2</sup>Wenn Zusammenschlüsse mehrerer Gebietskörperschaften eine Gesundheitsregion<sup>plus</sup> bilden, muss eine Gebietskörperschaft als verantwortlicher Vertreter benannt werden. <sup>3</sup>Diese ist dann Antragstellerin. <sup>4</sup>Das Innenverhältnis ist bei neuen Gesundheitsregionen<sup>plus</sup> über eine Kooperationsvereinbarung zu regeln, mit welcher die Vertretungs- und Haftungsfragen innerhalb des Zusammenschlusses geklärt werden. <sup>5</sup>Hinsichtlich etwaiger Rückerstattungsansprüche haften die Mitglieder des Zusammenschlusses gesamtschuldnerisch. <sup>6</sup>Kreisfreie Städte sollen ohne Zusammenarbeit mit einem oder mehreren angrenzenden Landkreisen nur dann Zuwendungen erhalten, wenn dargelegt wird, dass Mitversorgungseffekte oder enge strukturelle Zusammenhänge im konkreten Fall nur von untergeordneter Bedeutung sind. <sup>7</sup>Bei Großstädten ist dies regelhaft anzunehmen.

## 1.8 Mehrfachförderung

<sup>1</sup>Für Maßnahmen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, darf keine Zuwendung aus anderen Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Werden für diesen Zweck Mittel des Bundes oder der EU gewährt, so wird die Zuwendung aus Mitteln des Freistaates Bayern entsprechend angepasst. <sup>3</sup>Förderungen von Projekten, die die Gesundheitsregionen<sup>plus</sup> anstoßen, bleiben davon unberührt.

## 1.9 EU-Beihilferecht

<sup>1</sup>Bei der Tätigkeit der Gesundheitsregionen<sup>plus</sup> im Rahmen der drei Haupthandlungsfelder handelt es sich um die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

<sup>2</sup>Der Zuschuss stellt daher eine zulässige und nicht anmeldepflichtige Beihilfe im Sinne des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3), dar. <sup>3</sup>Bei der Weitergabe staatlicher Mittel an Unternehmen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist von den Zuwendungsempfängern das EU-Beihilferecht zu beachten oder eine marktkonforme Gegenleistung nach den geltenden rechtlichen Vorgaben festzustellen.

## 2. Verfahren

### 2.1 Antragstellung

<sup>1</sup>Der Antrag ist einmalig mit dem Formblatt nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

<sup>2</sup>Dem Erstantrag sind beizufügen:

- a) eine Beschreibung der zu gründenden Gesundheitsregion<sup>plus</sup>,
- b) der Beschluss der zuständigen Gremien der Gebietskörperschaft bzw. Gebietskörperschaften, eine Gesundheitsregion<sup>plus</sup> zu bilden, entsprechend Nr. 1.4,
- c) ein Kosten- und Finanzierungsplan,
- d) Angaben zur Eingruppierung und der Tätigkeitsmerkmale sowie zum zeitlichen Umfang der Tätigkeit der Geschäftsstellenleitung,
- e) ein Umsetzungsplan, der die für das erste Jahr des Förderzeitraums vorgesehenen Maßnahmen darstellt,
- f) im Falle des Zusammenschlusses mehrerer Gebietskörperschaften die Kooperationsvereinbarung nach Nr. 1.7 Satz 4 dieser Förderrichtlinie.

<sup>3</sup>Folgende Antragsunterlagen sind von bereits bestehenden Gesundheitsregionen<sup>plus</sup> beizufügen:

- a) eine Evaluation (vorläufiger Abschlussbericht) zum Ende des fünfjährigen Förderzeitraums aus der Förderung nach dem Förderkonzept „Gesundheitsregionen<sup>plus</sup>“ (Stand: 9. März 2016), sofern diese nicht schon im Vorfeld bei der Fachlichen Leitstelle eingereicht wurde,
- b) der Beschluss der zuständigen Gremien der Gebietskörperschaft bzw. Gebietskörperschaften die Gesundheitsregion<sup>plus</sup> fortzuführen, entsprechend Nr. 1.4,
- c) ein Kosten- und Finanzierungsplan,
- d) Angaben zur Eingruppierung und der Tätigkeitsmerkmale sowie zum zeitlichen Umfang der Tätigkeit der Geschäftsstellenleitung,
- e) ein Umsetzungsplan, der die für das erste Jahr des Förderzeitraums vorgesehenen Maßnahmen darstellt.

### 2.2 Bewilligungsverfahren

<sup>1</sup>Bewilligungsbehörde ist das LGL. <sup>2</sup>Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Maßnahme noch nicht begonnen wurde. <sup>3</sup>Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall auf gesonderten Antrag einem förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. <sup>4</sup>Ein Anspruch auf eine Förderung kann hieraus nicht abgeleitet werden. <sup>5</sup>Die Vorgaben der ANBest-K sind einzuhalten.

### 2.3 Auszahlungsverfahren

<sup>1</sup>Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt auf Antrag in der Regel einmal pro Haushaltsjahr.

<sup>2</sup>Dem Antrag sind insbesondere Nachweise über die Eingruppierung und den zeitlichen Umfang

der Tätigkeit der Geschäftsstellenleitung beizufügen. <sup>3</sup>Auszahlungen können nur bei entsprechender Beantragung unter Beachtung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) jährlich spätestens zum 15. November gewährleistet werden.

## **2.4 Nachweis der Verwendung**

- 2.4.1 <sup>1</sup>Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid den Nachweis der Verwendung durch eine Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen zulassen. <sup>2</sup>Hierfür ist das Formblatt nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO zu verwenden. <sup>3</sup>Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage ergänzender Unterlagen verlangen.
- 2.4.2 Außer für das letzte Bewilligungsjahr sind für alle anderen Bewilligungsjahre Teilverwendungsnachweise bis spätestens 1. März des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 2.4.3 Der abschließende Verwendungsnachweis ist spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums einzureichen.
- 2.4.4 Sachlich zuständig für die Prüfung der Verwendungsnachweise sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Bewilligungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen ist die Bewilligungsbehörde.

## **3. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15. November 2019 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Ruth Nowak  
Ministerialdirektorin

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München  
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München  
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

### **Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

### **Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech  
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

### **ISSN 2627-3411**

### **Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.